

## **II. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Alf (Tourismusbeitragssatzung, TBS) vom 07.12.2018**

**vom 14.12.2020**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), am 10.12.2020 folgenden II. Nachtrag zur Tourismusbeitragssatzung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I**

Folgender § 3a wird neu hinzugefügt:

#### **§ 3a Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise**

(1) Für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.

(2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass für die Erhebungsjahre 2020 bis 2021 anstelle des im vorvergangenen Jahr bzw. des im vergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet. Für das Erhebungsjahr 2022 bildet anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Vorjahr erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage.

(3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Höhe der Vorteilssätze für die einzelnen Betriebsarten für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 im Voraus vorläufig und nach Ablauf des Erhebungsjahres 2021 endgültig bestimmt wird.

(4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Höhe der Gewinnsätze für die einzelnen Betriebsarten für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 im Voraus vorläufig und nach Ablauf des Erhebungsjahres 2021 endgültig bestimmt wird.

(5) Für die Beitragsfestsetzung gilt § 6 Abs. 3a.

## **Artikel II**

In § 6 wird folgender Absatz 3a neu hinzugefügt:

Die Beitragsfestsetzung für die Erhebungsjahre 2020 bis 2021 kann im Hinblick auf den Beitragsmaßstab (§ 3a i.V.m. § 3 dieser Satzung) vorläufig (i.S.v. § 165 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) erfolgen, bis die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung nachträglich mittels Änderungssatzung mit gesondert für 2020 bis 2021 ermittelten Vorteils- und Gewinnsätzen versehen worden ist. Für die Erhebungsjahre 2021 und 2022 ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln (Abs. 2 Satz 3); dieser kann von der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) anhand der vor dem Erhebungsjahr 2020 im Einzelfall erzielten Umsätze geschätzt werden.

## **Artikel III**

(1) Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

(2) Das Außerkrafttreten lässt die spätere Vollziehbarkeit dieser Nachtragssatzung in Bezug auf Beitragsansprüche, die während des von Absatz 1 bestimmten Geltungszeitraums entstanden sind, unberührt.

Alf, den 14.12.2020  
Ortsgemeinde Alf

*(Siegel)*

Miriam Giardini-Molzahn  
Ortsbürgermeisterin